

Richtlinie des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur

Ehrung verdienstvoller Bürgerinnen und Bürger im Ehrenamt mit dem Bürgerpreis des Landkreises

1. Zweck

Im Rahmen dieser Richtlinie sollen Personen geehrt werden können, die im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge oder außerhalb wohnen, jedoch ihre Leistung im oder für den Landkreis erbracht haben.

Der Bürgerpreis kann Einzelpersonen oder auch mehreren Personen für eine gemeinsam erbrachte Leistung auf dem Gebiet des Allgemeinwohls zuerkannt werden.

Der Bürgerpreis wird in erster Linie für Leistungen der Gegenwart verliehen. Er kann aber auch für Leistungen der jüngeren Vergangenheit vergeben werden.

2. Bürgerpreis und Vergabe

Der Bürgerpreis wird für herausragende Leistungen auf unterschiedlichen Gebieten, entsprechend Punkt 3., einmal jährlich vergeben.

Keine Berücksichtigung bei der Preisvergabe finden Personen, die sich durch sportliche Leistungen verdient gemacht haben. Dies ist damit begründet, dass bereits durch mehrere Auszeichnungsveranstaltungen von Sportverbänden auf Kreis- und Landesebene entsprechende jährliche Würdigungen vorgenommen werden.

3. Kategorien

- **Umwelt**
- **Jugend und Familie**
- **Soziales**
- **Kunst und Kultur**
- **Wirtschaft und Innovation**

- **Ehrenpreis für herausragende ehrenamtliche Leistungen**

Der Sonderpreis für herausragende ehrenamtliche Leistungen wird an Personen vergeben, deren uneigennütziges Engagement sich über mehrere o. g. Kategorien erstreckt.

Damit werden Personen geehrt, die sich durch ihr Wirken im Interesse unseres Landkreises in besonders hohem Maße zu Gunsten der Gesellschaft bzw. des Allgemeinwohls über einen langen Zeitraum bzw. weit über den zu erwartenden Einsatz hinaus verdient gemacht haben.

Der Sonderpreis ist nicht zwingend jährlich zu vergeben. Es ist auch möglich, entsprechende Vorschläge ins nächste Jahr zu übernehmen damit eine größere Auswahl an möglichen Preisträgern vorliegt.

4. Gestaltung des Bürgerpreises und Preisgeld

Der Bürgerpreis ist individuell gestaltet und nimmt Bezug auf die entsprechende Auszeichnungskategorie. Die Auszeichnung wird mit Urkunde im Rahmen einer würdigen Veranstaltung durch den Landrat an den ausgewählten Preisträger überreicht. Dabei wird eine Laudatio gehalten. Jeder Bürgerpreis der entsprechenden Kategorien ist mit einem Preisgeld i. H. v. 500,00 € dotiert.

Ferner erfolgt eine Veröffentlichung des Preisträgers im Landkreisboten, Amts- und Mitteilungsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Die örtliche Presse wird mittels einer Pressemitteilung informiert.

5. Vorschlag und Auswahlverfahren

Der Vorschlag für den Bürgerpreis kann durch jede natürliche oder juristische Person, jedoch nicht für sich selbst, erfolgen. Der Vorschlag erfolgt ausschließlich auf dem Formblatt „Vorschlag Bürgerpreis“ und ist im Rahmen einer angemessenen Frist in Bezug auf die Veröffentlichung im Landkreisboten (Amts- und Mitteilungsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) beim

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt
Büro Landrat
Zehistaer Straße 9
01796 Pirna

einzureichen.

Das Formblatt ist Bestandteil dieser Richtlinie.

6. Jury

Die Jury besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages als stimmberechtigte Mitglieder. Ist ein Fraktionsvorsitzender an der Teilnahme der Sitzung der Jury verhindert, beauftragt er eigenverantwortlich ein Mitglied der Fraktion mit der Teilnahme.

Entsprechend § 15 des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes wird die Gleichstellungsbeauftragte des Landratsamtes als beratendes Mitglied in die Jury berufen.

Die Jury tagt rechtzeitig vor der Verleihung des Bürgerpreises und wählt aus den eingegangenen Vorschlägen die Bürgerpreisträger mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aus. Als beratende Mitglieder nehmen die Abteilungsleiter aus den jeweiligen Fachbereichen an der Sitzung der Jury teil. Sie sind zu hören, haben jedoch kein Stimmrecht.

7. Auswahlkriterien

Die Jury prüft die eingereichten Vorschläge und bewertet die Leistungen u. a. nach folgenden Gesichtspunkten:

- Art, Umfang und Intensität der ehrenamtlichen Tätigkeit,
- Bedeutung besonderer Leistungen für das Gemeinwohl; ggf. ortsübergreifende Tätigkeit (Anerkennung oder Geltung),
- bereits erhaltene Auszeichnungen.

Diese Richtlinie gilt nicht für Personen, die durch ihre hauptberufliche Tätigkeit in den unter „Bürgerpreis und Vergabe“ genannten Bereichen wirken sowie hauptberufliche Politiker wie z. B. Landtags- und Bundestagsabgeordnete.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Landkreisboten, Amts- und Mitteilungsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, in Kraft. Die bisherigen Richtlinien des ehem. Weißeritzkreises zur Auszeichnung im Ehrenamt vom 23.10.2001 und des ehem. Landkreises Sächsische Schweiz zur Ehrung verdienstvoller Bürgerinnen und Bürger vom 12.10.2004 werden aufgehoben.

Pirna, 28.04.2009

M. Geisler
Landrat